

Lebensunterhaltssicherung nach Aufenthaltszwecken: Erforderliche Mindestbeträge

Aufenthaltszwecke	Erforderliche Mindestbeträge	Anmerkungen
Arbeiten Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG)	Mindestgehalt Mangelberufe: 45.934,20 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	<ul style="list-style-type: none"> Für die Erteilung einer Blauen Karte-EU an Berufsanfänger (Personen, die ihren Hochschulabschluss in den letzten drei Jahren erhalten haben), gilt ein Bruttomindestgehalt in Höhe von 45.934,20 € pro Jahr, unabhängig davon, ob sie in Mangel- oder Regelberufen beschäftigt sind. Der Lebensunterhalt gilt auch als gesichert., wenn der Antragssteller vorher einen Titel zum Arbeiten hatte (§§18a oder 18b AufenthG) und die Beschäftigung nicht gewechselt wird.
	Mindestgehalt alle anderen Berufe: 50.700 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	
Arbeiten Fachkräfte (§§ 18a, 18b AufenthG)	Mindestgehalt für Personen bis 45 Jahre: nicht festgelegt . Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren, ob die Vergütung angemessen ist. ¹	<p>Das Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren gilt bei der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge erbracht werden kann.</p> <p>In bestimmten Fällen kann vom Mindestgehalt abgewichen werden.</p>
	Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren: 55.770 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	
Arbeiten Berufserfahrene (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)	Mindestgehalt für Personen bis 45 Jahre: 45.630 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	<ul style="list-style-type: none"> Das Mindestgehalt für Personen unter 45 Jahren entfällt, wenn ein Tarifvertrag vorliegt. Das Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren gilt bei der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge erbracht werden kann. In bestimmten Fällen kann von diesem Mindestgehalt abgewichen werden.
	Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren: 55.770 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	
Forschen (§ 18d AufenthG)	Stipendiaten & Selbstfinanzierende: 1.091 € netto monatlich (im Jahr 2026).	<ul style="list-style-type: none"> Bei Forschern wird beim erforderlichen Mindesteinkommen nicht nach Alter differenziert. Selbstfinanzierende Forscher ohne Einkommen können die Sicherung des Lebensunterhalts durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachweisen.
	Beschäftigung: kein festgelegtes Mindestgehalt .	
Arbeiten – Berufskraftfahrer (§ 19c Abs.1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV)	Mindestgehalt für Personen bis 45 Jahre: nicht festgelegt . Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren, ob die Vergütung angemessen ist.	<p>Das Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren gilt bei der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge erbracht werden kann.</p> <p>In bestimmten Fällen kann vom Mindestgehalt abgewichen werden.</p>
	Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren: 55.770 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	

¹ Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit wird eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass die Entlohnung nicht schlechter ist als für vergleichbare inländische Beschäftigte. Hierfür muss (je nach Unternehmen, Branche und Tätigkeit) der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn eingehalten werden.

Aufenthaltszwecke	Erforderliche Mindestbeträge	Anmerkungen
Arbeiten Pflegehilfskräfte (§19c Abs.1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV)	Mindestgehalt für Personen bis 45 Jahre: nicht festgelegt . Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren, ob die Vergütung angemessen ist. Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren: 55.770 € brutto jährlich (im Jahr 2026).	Das Mindestgehalt für Personen ab 45 Jahren gilt bei der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge erbracht werden kann. In bestimmten Fällen kann vom Mindestgehalt abgewichen werden.
Jobsuche oder Suche nach Anerkennungsmaßnahme - Chancenkarte (§ 20a AufenthG)	Eigenmittel: i.d.R. 1.091 € netto monatlich (im Jahr 2026).	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis kann durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung erbracht werden. Beim Vorliegen eines Arbeitsvertrags (max. 20 Stunden /Woche) kann die bereits vereinbarte Vergütung berücksichtigt werden.
Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 2a BeschV)	Kein festgelegtes Mindestgehalt . Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren, ob die Vergütung angemessen ist.	
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Abs. 1 AufenthG)	Schulische Maßnahme: Eigenmittel in Höhe von mind. 1.091 € netto monatlich (im Jahr 2026).	<ul style="list-style-type: none"> Die Lebensunterhaltssicherung kann durch eine Vergütung, (auch ergänzend) durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Im Falle einer betrieblichen Maßnahme sind Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nicht erforderlich. Die angegebenen Brutto- und Nettobeträge gelten bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Krankenversicherungsschutz.
	Betriebliche Maßnahme: Vergütung in Höhe von mind. 1.200 € brutto monatlich (941 € netto, im Jahr 2026).	
Absolvieren einer Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 & 2 AufenthG)	Schulische Ausbildung: 959 € netto monatlich (im Jahr 2026).	<ul style="list-style-type: none"> Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 € monatlich. Die Lebensunterhaltssicherung kann durch die Ausbildungsvergütung, (auch ergänzend) durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.
	Betriebliche & duale Ausbildung: Ausbildungsvergütung von mind. 1.048 € brutto monatlich (822 € netto, im Jahr 2026).	
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Eigenmittel: mind. 1.091 € netto monatlich (im Jahr 2026).	Die Lebensunterhaltssicherung kann durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.
Studieren (§ 16b AufenthG)	Eigenmittel: mind. 992 € netto monatlich (11.904 € jährlich, im Jahr 2026).	Die Lebensunterhaltssicherung kann durch eine Stipendienzusage, ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.
Studienplatzsuche (§ 17 Abs. 2 AufenthG)	Eigenmittel: mind. 1.091 € netto monatlich (im Jahr 2026).	Die Lebensunterhaltssicherung kann durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.
Spracherwerb in Deutschland (§ 16f Abs. 1 AufenthG) ²	Eigenmittel: mind. 1.091 € netto monatlich (im Jahr 2026).	Die Lebensunterhaltssicherung kann durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.

² Deutschkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen.

Disclaimer: Dies ist eine Übersicht der gesetzlichen Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung von ausgewählten Aufenthaltstiteln im Bereich der Erwerbs- und Bildungsmigration nach Deutschland. Die angegebenen Mindestbeträge bieten eine Orientierung für die Sicherung des Lebensunterhalts im Hinblick auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels und ersetzen keinesfalls eine individuelle Prüfung. Ausführliche Informationen zum Thema Lebensunterhaltssicherung finden Sie in den [Anwendungshinweisen zum FEG](#) und im [Visumhandbuch](#). Das Überschreiten der Mindestgehaltsschwelle kann nach Prüfung des Einzelfalls dazu führen, dass der Lebensunterhalt dennoch nicht gesichert ist. Auch ist zu beachten, dass die Prüfung der BA ergeben kann, dass die Vergütung nicht für vergleichbar bzw. angemessen gehalten wird und es dann nicht auf die Lebensunterhaltssicherung ankommt.